

1. Änderungsrichtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis

Förderziel:

Der Rhein-Erft-Kreis fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die weitere Steigerung der im Kreisgebiet installierten Leistung von Photovoltaik und Solarthermie auf privaten Dach-, Balkon- und Fassadenflächen sowie der verstärkte Eigenverbrauch von Solarstrom durch den Einbau von Batteriespeichern und von E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden.

Geltungsbereich und Rechtsanspruch:

Die Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren und genehmigten Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Mini-PV-Anlage, Mini-Solaranlage, Balkonkraftwerk, Steckersolar, Balkonsolar oder Balkonmodul genannt) im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von privater E-Ladeinfrastruktur (auch Wallbox genannt) an Wohngebäuden im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stromspeichern in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen im Kreisgebiet.

Es werden ausdrücklich keine „Inselanlagen“ gefördert (Off-Grid-Anlage, Tragbare Powerstation etc.).

1.1 Gefördert werden pro Antragsteller und Gebäude/ Wohneinheit:

- 1.1.1 PV-Anlagen ab 5,00 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen.
- 1.1.2 Stecker-Solargeräte ab 150 VA bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstgrenze. Stecker-Solargeräte bestehen aus bis zu vier Solarmodulen und sind u.a. als Mini-PV-Anlage kategorisiert.
- 1.1.3 Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen (= kombinierte Module, die sowohl PV als auch Solarthermie nutzen), die auf der Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) gelistet sind (www.bafa.de) zum jeweils aktuellen Stand im Zeitpunkt der Antragstellung.
- 1.1.4 Stromspeicher mit mindestens 5,00 kWh Speichervolumen in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen.
- 1.1.5 E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses sowie die damit verbundenen notwendigen Nebenarbeiten an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden im Kreisgebiet, maximal jedoch 1 Wallbox pro Wohneinheit.

1.2 Nicht gefördert werden:

- 1.2.1 PV-Anlagen, Stromspeicher, E-Ladeinfrastruktur und thermische Solaranlagen, die vor der Antragstellung beauftragt, gekauft, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.
- 1.2.2 Stecker-Solargeräte, bei denen das Rechnungsdatum vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises) liegt.
- 1.2.3 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten PV-Anlagen, gebrauchten Stromspeichern, gebrauchten Stecker-Solargeräten, gebrauchter E-Ladeinfrastruktur oder gebrauchten solarthermischen Anlagen bzw. deren Bestandteile.
- 1.2.4 PV-Anlagen, E-Ladeinfrastruktur oder solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb in Betrieb genommen werden oder ordnungsgemäß installiert oder in Betrieb genommen werden.
- 1.2.5 Mobile Speicher.
- 1.2.6 Freiflächenanlagen, Agri-PV.
- 1.2.7 Der Austausch einzelner PV-Module.
- 1.2.8 PV-Anlagen bis zu einer Leistungsobergrenze von maximal 4,99 kWp.
- 1.2.9 PV-Anlagen, die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind.
- 1.2.10 Die Erweiterung bereits vorhandener PV-Anlagen.
- 1.2.11 Mietanlagen.
- 1.2.12 PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.
- 1.2.13 Eigenanlagen/ Selbstbauten.
- 1.2.14 Stromspeicher in Verbindung mit Stecker-Solar-Anlagen.
- 1.2.15 Anlagen, die bereits durch den Rhein-Erft-Kreis nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis gefördert wurden (Ausschluss der Doppelförderung für dieselbe Anlage).
- 1.2.16 Anlagen, die über einen Mietkauf erworben werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Private Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte (Privatpersonen, Genossenschaften, Vereine).
- Wohnungseigentümer/ -gemeinschaften pro Wohneinheit bzw. Gebäude.
- Mieter von Wohnungen, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Um die Förderung für eine PV-Anlage, eine solarthermische Anlage, einen Batteriespeicher oder eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu erhalten, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Antragstellung zugelassen (früheste Antragstellung kann mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgen). Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung eines Fachbetriebes nach Einholung eines Angebotes. Das Angebot darf ab Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme muss eigenverantwortlich gewährleistet sein. Es ist zulässig, dass die jeweilige Anlage nach Antragstellung bereits gekauft/ bestellt, installiert oder in Betrieb genommen wird. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 3.2 Bei Stecker-Solargeräten ist darauf zu achten, wo das Modul angebracht werden soll. Für die Befestigung z.B. an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es ggf. der Zustimmung

der vermietenden Person oder der Eigentümergemeinschaft. Erforderliche Zustimmungen Dritter müssen die Antragstellenden eigenverantwortlich einholen. Das Rechnungsdatum darf frühestens nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen, um eine Förderung erhalten zu können.

- 3.3 Die/der Antragstellende erklärt, dass sie/er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die/der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

4. Verfahren

4.1 Kostenfreie Erstberatung

Vor der Antragstellung kann eine kostenfreie Erstberatung durch das Energiekompetenzzentrum des Rhein-Erft-Kreises GmbH (EkoZet) in Anspruch genommen werden. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ekozet-rek.de.

4.2 Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen, Batteriespeichern und E-Ladeinfrastruktur

- 4.2.1 Um einen Antrag auf Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen, Batteriespeichern oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu stellen, ist der Vordruck „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis“ beim Rhein-Erft-Kreis, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb bzw. ordnungsgemäße Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen. Anträge für eine PV-Förderung oder einen Stromspeicher müssen die Höhe der zu installierenden Leistung (in kWp oder kWh) enthalten. Nur vollständige Anträge gelten als eingereicht und sind prüffähig. Unvollständige Anträge können storniert werden, sofern der Antragstellende nach Erinnerung innerhalb von 4 Wochen keine vollständigen Unterlagen einreicht. Vollständige Anträge haben Vorrang vor unvollständigen Anträgen.

Nach Einreichung des vollständigen Antrags über das Bürgerportal erhält der Antragstellende/ die Antragstellenden eine automatische Eingangsbestätigung/Einreichungsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält der/die Antragstellende einen Ablehnungsbescheid. Ein identischer Antrag kann erneut gestellt werden. Erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides besteht ein rechtssicherer Anspruch auf Förderung, wenn die Anlage bestellt/gekauft werden soll. Danach kann der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden bzw. die ordnungsgemäße Installation/Inbetriebnahme durchgeführt werden. Solange kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, erfolgt die Auftragsvergabe auf eigenes finanzielles Risiko, insbesondere da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderprogramm ausgelaufen ist. Es wird daher empfohlen, erst den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor die Maßnahme beauftragt wird. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet wird.

- 4.2.2 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind grundsätzlich der Vordruck „Verwendungsnachweis“, die Schlussrechnung, ein aussagekräftiger Zahlungsbeleg/ Zahlungsnachweis/ Kontoauszug über den Kaufpreis und Fotos der Anlage einzureichen. Weicht die tatsächlich installierte Anlagengröße von der beantragten Größe ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides, sofern die Bedingungen unter Punkt 1.1 und Punkt 5.1 erfüllt sind

wie z.B. die Mindestanlagengröße. Im übrigen sind die Antragstellenden für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme eigenverantwortlich (siehe auch Hinweise im Zuwendungsbescheid).

4.3 Förderung von Stecker-Solargeräten

Um die Förderung eines Stecker-Solargerätes zu beantragen, ist der Vordruck „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis“ (s. 4.2.1) einzureichen. Dem Antrag sind die Schlussrechnung, (Beachte: Das Rechnungsdatum darf nicht vor Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen), Fotos der Anlage am Gebäude und ein aussagekräftiger Zahlungsbeleg/Zahlungsnachweis (z.B. Quittung oder Kontoauszug) beizulegen. Im Übrigen sind die Antragstellenden für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme eigenverantwortlich (siehe auch Hinweise im Zuwendungsbescheid). Nur nach Einreichung des vollständigen Antrags über das Bürgerportal erhält der Antragstellende eine automatische Eingangsbestätigung/Einreichungsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Abteilung 61/10 Verwaltung, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält/erhalten der/die Antragstellende/n einen Ablehnungsbescheid. Ein identischer Antrag kann erneut gestellt werden. Nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides kann der bewilligte Förderbetrag ausgezahlt werden. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Haushalt/Wohnungseigentümergeinschaft/en, Eigentümer/in beträgt für PV-Anlagen (Förderung ab 5,00 kWp) pauschal 1.000 EUR, für Stecker-Solargeräte pauschal bis zu 200 EUR, jedoch nicht mehr als 100 % des beschafften Wirtschaftsgutes, für Batteriespeicher in Kombination mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage pauschal 500 EUR, für die Neuinstallation von Solarthermieanlagen pauschal 500 EUR, für die Errichtung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im nicht öffentlich zugänglichen Bereich pauschal 200 EUR pro Wallbox. Für PVT-Anlagen gelten die jeweiligen Fördersätze für den PV- und den Solarthermieanteil (maximal 1.500 EUR).
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Pro Haushalt/Wohnungseigentümergeinschaft/en/Eigentümer/in werden maximal 1.500 EUR Förderzuschuss für die o.g. Fördertatbestände im Bewilligungszeitraum ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis vom 23.10.2023 bewilligt. Der/die Antragstellende/n kann/können entscheiden, für welche Anlagen ein Förderantrag gestellt werden soll. Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt der Höchstbetrag pro Person, bei Förderungen von PV-Anlagen und/oder Batteriespeichern gilt der Höchstbetrag jedoch pro Wohnungseigentümergeinschaft. In keinem Fall darf der Förderbetrag insgesamt 100 % des jeweils beschafften Wirtschaftsgutes inkl. Installation übersteigen. Hierzu wird von dem/den Antragstellenden eine schriftliche Bestätigung erforderlich (erfolgt über das Antragsformular). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Der Anspruch auf Förderung erlischt 12 Monate ab dem Datum des Zuwendungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Rhein-Erft-Kreis behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.

- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von PV-Anlagen, Batteriespeichern, E-Ladeinfrastruktur und solarthermischen Anlagen die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Bei der Förderung von Stecker-Solargeräten ist das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.4 Im Falle eines Verkaufs des Wohnungseigentums/ der Immobilie verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren.
- 6.5 Im Falle eines Umzugs können Stecker-Solargeräte auch außerhalb des Kreisgebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung erstattet werden muss. Der Weiterbetrieb ist auch durch einen Nachmieter möglich. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren. Im Übrigen ist ein Abbau und die Mitnahme außerhalb des Kreisgebietes nicht zulässig.

7. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens des Rhein-Erft-Kreises mit weiteren Zuwendungen der kreiseigenen Kommunen oder mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes NRW, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der jeweiligen Fördergebenden prüfen.

8. Förderhöchstbeträge

Die jeweiligen Förderbeträge ergeben sich aus Punkt 5.1. dieser Richtlinie. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt maximal pro Haushalt/Eigentümer/in 1.500 EUR ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis vom 23.10.2023. Für Wohnungseigentümergeinschaften gelten die unter Punkt 5.2 genannten Regelungen. Liegt der Betrag des beschafften Wirtschaftsgutes, der Installations-/ Inbetriebnahmekosten unter der jeweiligen pauschalen förderfähigen Maßnahme, erfolgt die Bewilligung für die jeweilige Fördermaßnahme nur bis zu dieser Höhe.

9. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt nach der Reihenfolge des Antrags-eingangs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet der Rhein-Erft-Kreis als Bewilligungsbehörde im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Weitere Regelungen siehe 9.1. Inkrafttreten/Außerkräfttreten des Programms.

9.1 Inkrafttreten des Programms/ Außerkräfttreten

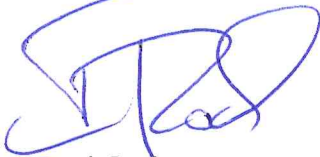
Die Änderung der Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Ausgestaltung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2025 in Kraft. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wieder außer Kraft. Sofern der Fördertopf pro Haushaltsjahr vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres ausgeschöpft sein sollte, wird das Förderprogramm geschlossen. Die Antragstellenden, deren Anträge nach Ausschöpfen der Haushaltsmittel beim Rhein-Erft-Kreis eingegangen sind oder noch eingehen sollten, erhalten dann einen Ablehnungsbescheid. Eine Förderung kann nur nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie erfolgen. Die Entscheidung, ob und wann weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, obliegt dem Rhein-Erft-Kreis bzw. dem Vorbehalt der politischen Gremien. Wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Rhein-Erft-Kreis das Förderprogramm wieder öffnen. Bei Wiederöffnen des

Förderprogrammes kann dann ein neuer Antrag gestellt werden. Diese richten sich nach den dann gültigen Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Anpassung der Förderrichtlinie obliegt dem Rhein-Erft-Kreis.

9.2 Bewilligungsbehörde

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, E-Mail: Solaroffensive@rhein-erft-kreis.de

Bergheim, den 28.4.2025



Frank Rock

Landrat